Zeichenerklärung

Zeichen	Erklärung
GE	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) (Nr. 1.3.1 Anl. z. PlanzV 81)
(2,0)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Geschoßflächenzahl (§ 16, 17 und 20 BauNVO) (Nr. 2.1 Anl. z. PlanzV 81)
0,8	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Grundflächenzahl (§ 16, 17 und 19 BauNVO) (Nr. 2.5 Anl. z. PlanzV 81)
III	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (§ 16 und 20 BauNVO) (§ 2 (5) LBO) (Nr. 2.7 Anl. z. PlanzV 81)
(max 12m)	**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Größte Gebäudehöhe über der festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGFH) (§ 16 und 18 BauNVO) (§ 2.2 PlanzV)**
b	Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB) Besondere Bauweise: offene Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) (§ 2 (2) PlanzV 81)
	Überbaubare Grundstücksflächen, von Baugrenzen umschlossen und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB) (§ 23 BauNVO)
	Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB) (§ 23 (3) BauNVO) (Nr. 3.4 Anl. z. PlanzV 81)
	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB) Richtung der Gebäudehauptseiten (§ 2 (2) PlanzV 81)
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB) Sichtfeld (Nr. 15.8 Anl. z. PlanzV 81)
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB) Waldschutzstreifen (Nr. 15.8 Anl. z. PlanzV 81)
Gehweg / Fahrbahn / Grünstreifen	Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) (Nr. 11 Anl. z. Planzeichenerl.) Aufteilung ist nur Richtlinie, unverbindlich
	Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) Ein- und Ausfahrtsverbot (Nr. 6.4 Anl. z. PlanzV 81)
	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 (1) 13 BauGB) Elektrische Leitung (Nr. 8 Anl. z. PlanzV 81)
	Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB) (Nr. 9 Anl. z. PlanzV 81)
	- Grünanlage (§ 2 (2) PlanzV 81)
V	- Verkehrsgrünfläche (§ 2 (2) PlanzV 81)
	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) (Nr. 15.5 Anl. z. PlanzV 81/§ 2 (2) PlanzV 81)
pfg	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB) ("pfg 1, 2, 3, 4") (Nr. 13.2.1 Anl. z. PlanzV 81)
	Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 b BauGB) Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen ("pfb 2") (Nr. 13.2.2 Anl. z. PlanzV 81)
	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Böschungen) bestehend/geplant zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB) (Nr. 15.9 Anl. z. PlanzV 81)
N575,0	Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 (2) BauGB) Längsneigung, Straßenhöhe, Entfernung, im neuen Höhennetz (Nr. 6.4 DIN 18003/§ 2 (2) PlanzV 81)
SD,FD,SHD	Dachform (§ 9 (4) BauGB) (§ 73 (1) 1 LBO) Satteldach, Flachdach, Sheddach (Nr. 3.6 DIN 18003/§ 2 (2) PlanzV 81)
	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. (§ 9 (5) BauGB) (Nr. 15.11 Anl. z. PlanzV 81)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB) (Nr. 15.12 Anl. z. PlanzV 81)
	Grenze unterschiedlicher Nutzung oder unterschiedlichen Maßes der Nutzung (§ 9 (1) BauGB) (§ 16 (5) BauNVO) (Nr. 15.14 Anl. z. PlanzV 81)

Füllschema der Nutzungsschablone (§ 9 BauGB) (§ 2 (2) PlanzV 81)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumasse	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Zeichen	Erklärung
	Bestehende Grenzen (§ 1 (2) PlanzV 81)
	Geplante Grenzen (unverbindlich) (§ 2 (2) PlanzV 81)
	Höhenlinien (§ 1 (2) PlanzV 81)
769	Flurstücksnummer (§ 1 (2) PlanzV 81)
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB) Pflanzgebot für Einzelbäume ("pfg 5") (Nr. 13.2.1 Anl. z. PlanzV 81)
pfb	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ("pfb 1") (§ 9 (1) 25b BauGB) (Nr. 13.2.2 Anl. z. PlanzV 81)

TEXTTEIL

Mit In Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesonders für die bisherigen Bebauungspläne.

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB u. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 1 (2) BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.
Im "GE" sind die in § 8 (3) Ziff. 1 BauNVO genannten Ausnahmen gem. § 1 (6) 2 BauNVO allgemein zulässig.
Im "GE" sind die in § 8 (3) Ziff. 2 u. 3 BauNVO genannten Ausnahmen gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

2. Grund- und Geschoßflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB u. §§ 16,17,19,20 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.
Die zulässige Geschoßfläche wird um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht (§ 21 a (5) BauNVO).

3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16 und 20 (1) BauNVO u. § 2 (5) LBO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

4. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.
Besondere Bauweise b, gem. § 22 (4) BauNVO, hier offene Bauweise. Die Gebäudelängen sind jedoch bis max. 100 m im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

6. Flächen für Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB u. § 12 BauNVO)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.
Die Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Tiefgaragen (TGGa) allgemein zulässig.

7. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB u. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind - soweit es sich um Gebäude handelt - nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Die nach § 14 (2) BauNVO der Versorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein zulässig.

8. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtfelder und Waldschutzstreifen) (§ 9 (1) 10 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung über 0,80 m, gemessen von den Verkehrsflächen, freizuhalten.

Der im Lageplan eingetragenen Waldschutzstreifen im Südwesten ist gem. § 4 (3) LBO von baulichen Anlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, und von Feuerstellen freizuhalten.

Der im Lageplan eingetragene Waldschutzstreifen entlang der Gemarkungsgrenze im Südosten ist bis zur Umwandlung des Waldes in ein Baugebiet gemäß § 4 (3) LBO von baulichen Anlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, und von Feuerstellen freizuhalten.

9. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Gemäß der Einzeichnung im Lageplan sind entlang der K 3032 und dem landwirtschaftlichen Weg im Westen (Flst. 4574) keine Ein- und Ausfahrten zugelassen.

10. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind, soweit erforderlich, mit einem Leitungsrecht zugunsten der Mittelschwäbischen Überlandzentrale AG (MÜAG) für Ver- und Entsorgungsleitungen zu belasten.

11. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25a BauGB)

Auf den Grünordnungsplan wird hingewiesen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche "pfg 1" ist als Schutzpflanzung zu bepflanzen und zu unterhalten. Anzupflanzen ist eine mehrreihige Feldhecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen. Im Bereich des Grabens sind zusätzlich Gehölze wie Wasserschneeball, Weiden, Erlen, usw. anzupflanzen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche "pfg 2" ist als Schutzpflanzung mit einer Breite von 5 m zu bepflanzen und zu unterhalten. Anzupflanzen sind dreireihige Feldhecken aus einheimischen standortgerechten Gehölzen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche "pfg 3" ist als Schutzpflanzung mit einer Breite von 5,0 m anzupflanzen und zu unterhalten. Anzupflanzen sind einheimische standortgerechte Feldgehölzhecken.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche "pfg 4" ist als Schutzpflanzung mit mindestens 10,0 m Breite anzupflanzen und zu unterhalten. Anzupflanzen sind Feldhecken aus einheimischen standortgerechten Gehölzen. Entlang dem Graben sind zusätzlich Sträucher wie Wasserschneeball, Weiden, Erlen, usw. anzupflanzen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume sind anzupflanzen und zu unterhalten ("pfg 5"). Anzupflanzen sind großkronige Bäume wie Linde, Ahorn, Eiche, usw.

Auf den nicht überbauten Flächen ist pro 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger einheimischer Laubbaum wie Eiche, Ahorn, Linde, usw. anzupflanzen und zu unterhalten. Zur Berechnung der Anzahl der Bäume ist von der Grundstücksfläche die durch Gebäude überbaute Fläche sowie die das Grundstück betreffende andere Pflanzgebotsfläche abzuziehen. Die zwingend anzupflanzenden Bäume sind in einem Mindestabstand von 5 m zu pflanzen.

~~Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 27°) sind bis mindestens 40 % der Dachfläche extensiv mit Sträuchern und Bodendeckern oder zu 100 % mit standortgerechten Grassorten zu begrünen. Ziegel- oder pfannengedeckte Dächer sind ausgenommen.~~

Plan geändert: Heidenheim, den 29. Okt. 1996

Großflächige, weitgehend geschlossene Gebäudefronten sind mit Kletterpflanzen im Pflanzabstand von ca. 5 m zu begrünen. Der Begrünungsgrad muß bei Hauptgebäuden mindestens 50 %, bei Nebengebäuden und Lagerhallen mindestens 70 % der geschlossenen Wandflächen betragen. Anzupflanzen sind Kletterpflanzen wie Efeu, Wilder Wein, usw.

12. Pflanzbindung (§ 9 (1) 25b BauGB)

Auf den Grünordnungsplan wird hingewiesen.

Die Bepflanzung in der mit "pfb 1" gekennzeichneten Fläche ist zu erhalten.

Die im Bebauungsplan dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten oder zu ersetzen ("pfb 2").

13. Böschungen und Stützbauwerke an Verkehrsflächen (§ 9 (1) 26 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.
Die für die Herstellung der Verkehrsflächen notwendigen Böschungen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.
Zur Befestigung des Straßenkörpers werden in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 20 cm und einer Tiefe von 35 cm hergestellt.
Hinweis: Böschungen und Stützbauwerke sind zu dulden.

14. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB und § 16 und 18 BauNVO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGFH) ist mit der Kreisbaumeisterstelle festzulegen.
Hinweis: Den Baugesuchen sind Geländeschnitte mit den geplanten baulichen Anlagen und Verkehrsflächen beizufügen.

15. Gebäudehöhen (§ 16 und 18 BauNVO)

Die max. zulässige Gebäudehöhe über der Erdgeschoßfußbodenhöhe ist im Lageplan eingetragen.

16. Bauflächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen oder Sicherungen erforderlich sind (§ 9 (5) 1 BauGB)

Im Baugebiet sind Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz nach DIN 1986 auszuführen.

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche wurde ausgehoben und wieder aufgefüllt, natürlich verdichtetes Gelände steht hier nicht an. Gründungsmaßnahmen sind entsprechend einem Bodengutachten vorzusehen.

Das Regenwasser der Dachflächen ist gesondert zu fassen und über offene Gräben in die geplanten Trockengräben in den mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen "pfg 1" und "pfg 4" einzuleiten. Die Gräben sind naturnah zu gestalten und mit Einrichtungen zur Abscheidung von Verunreinigungen zu versehen. Die Entwässerungsgräben, Trockengräben und Teiche sind vor anderen Wässern wie Oberflächenwasser oder Abwasser zu schützen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 73 LBO)

1. Äußere Gestaltung (§ 73 (1) 1 LBO)

An den der freien Landschaft zugewandten Gebäudeseiten sind keine Reklameaufschriften zugelassen. Reklameaufschriften dürfen nicht zur freien Landschaft zeigen.

2. Dachform (§ 73 (1) 1 LBO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

3. Versorgungsleitungen (§ 73 (1) 4 LBO)

Die Verkabelung der Elektrohausanschlüsse ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend, Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

4. Freiflächen (§ 73 (1) 5 LBO)

Die Freiflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den baulichen Anlagen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten einheimischen Gehölzen, Pflanzen und Bäumen durchzuführen.

5. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Zugelassen sind Einfriedigungen aus Holz oder Draht bis 2,0 m Höhe. Diese sind gegenüber öffentlichen Flächen 1 m von der Grenze abzurücken und beidseitig einzupflanzen.

Zugelassen sind Hecken aus einheimischen Wildsträuchern und geschnittene Hecken wie z. B. Hainbuche, Liguster, Feldahorn, usw.. Fremdländische Gehölze wie Zypressen, Thuja, usw. sind nicht zugelassen.

Zugelassen sind geschlossene Einfriedigungen, wenn diese mit Kletterpflanzen begrünt werden.

6. Garagen (§ 73 (1) 1 LBO)

Die Erdüberdeckung von Tiefgaragen (TGGa) hat mind. 0,50 m zu betragen.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 11 (1) und 73 (2) 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen des nicht an baulichen Anlagen anschließenden Geländes über 1,00 m sind genehmigungspflichtig.
Hinweis: Die Höhenlage der Nachbargrundstücke ist zu berücksichtigen.

III Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB)

1. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Ziff. 4 Anbauerl.)

Die an der Außenstrecke der K 3032 liegenden Flächen sind im Abstand von 15 m (gemessen vom Fahrbahnrand) von der Bebauung und von Werbeanlagen freizuhalten.

2. Wasserschutzzone (§ 19 (1 u. 2) WHG u. RVO des RP Stuttgart v. 14.12.77)

Das Baugebiet liegt in der "Gemeinsamen Schutzzone III für Grundwasserfassungen im Brenztal". Die zu erwartenden Auflagen nach den Schutzzonenbestimmungen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind zu beachten.

3. Bodenfunde (DSchG)

Bei Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

IV Hinweise

1. Erdaushub
VwV für Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen.

2. Deponie

Neben dem geplanten Gewerbegebiet liegt die Kreismülldeponie. Mit Lärm- und Geruchsimmissionen, sowie mit Flugpartikeln ist während dem Betrieb der Deponie zu rechnen.

Verfahrensvermerke zur Deckblattänderung und blauen Änderung vom 29.10.96/20.02.97

Beschluß über die Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 (1) BauGB	vom 26.09.96	
Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht durch Nattheimer Nachrichten Nr. 48/1996	am 29.11.96	
Aufruf zur Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB bekannt gemacht durch Nattheimer Nachrichten Nr. 48/1996	am 29.11.96	
Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt	vom 04.12.96	bis 20.12.96
Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB	am 21.11.96	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	vom 21.11.96	bis 20.12.96
Beschluß über die eingegangenen Bedenken und Anregungen (Entwurfsfeststellung) gem. § 3 (2) BauGB	vom 20.02.97	
Auslegungsbeschluß gem. § 3 (2) BauGB	vom 20.02.97	
Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bekannt gemacht durch Nattheimer Nachrichten Nr. 15/1997	am 11.04.97	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB / und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	vom 21.04.97	bis 21.05.97
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB	am 01.04.97	
Beschluß über die eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	keine Bedenken eingegangen	
Ergebnismitteilung gem. § 3 (2) BauGB	entfällt	
Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB	vom 24.07.97	
Anzeige gem. § 11 (1) BauGB	vom 22.08.97	
Keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend gemacht / Mitteilung, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, gem. § 11 (3) BauGB	bis zum 24. 11. 1997	vom
Als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB ausgefertigt	am 25. 11. 1997	
Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB durch	am 5. 12. 1997	
In Kraft treten des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB	am 5. 12. 1997	

Die vorliegende Änderung des Lageplans mit Textteil ist eine Mehrfertigung ~~des Originals~~ des Bebauungsplanes der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.07.97 als Satzung beschlossen wurde.

Nattheim, den 5. 12. 1997

(Bereska) Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.07.97 als Satzung beschlossen worden und ist während der Anzeigefrist nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden. Hiermit wird die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB angeordnet.

Nattheim, den 25. 11. 1997

(Bereska) Bürgermeister

Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH
Hochbergweg 11
89518 Heidenheim a.d.Brenz
Telefon 07321/45011
Telefax 07321/45013

PLANUNGSGRUPPE JUNGINGER ✱ PLAMPER
INGENIEURE UND PLANER IN HEIDENHEIM, STUTTGART, KRESSBERG

Durch Deckblatt und Blau geändert: Heidenheim, den 29. Okt. 1996 / 20. Feb. 1997

Kreis Heidenheim
Gemeinde Nattheim
Gemarkung Nattheim

Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Rinderberg"

Keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Verfügung des Landratsamts vom 14. 11. 93
Heidenheim, den 14. 11. 93
Landratsamt

Vorentwurf gefertigt:
Stuttgart, den 27.10.89

Planungsgruppe
Plamper u. Partner
Rosenbergstraße 53, 7000 Stuttgart
Tel. 0711/618344

Auszugsweise vom Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet:

7920 Heidenheim, den 07.06.90/31.01.91
Hermann Junginger
Ingenieurbüro für Vermessung, Bauleitplanung und Straßenbau
Hochbergweg 11, Tel. 07321/45011

Es gelten:
BauGB: Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
BauNVO: Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
PlanzV: Fassung vom 30.07.1981 und Anlage (BGBl. I S. 833)
LBO: Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770)

Keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Verfügung des Landratsamts vom 15. 10. 91
Heidenheim, den 15. 10. 91
Landratsamt
Lehmann